ERKLÄRUNG GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

BESTAND

KATASTERNACHWEIS

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSARTGRENZE
- GEBÄUDEUMRISSLINIE
- 52 TRIGONOMETRISCHER PUNKT
- 143 POLYGONPUNKT
- BLEIPUNKT
- HB 67 HÖHENBOLZEN
- 123 FLURSTÜCKSNUMMER

SONSTIGES

- VORHANDENE BEBAUUNG-WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE BEBAUUNG-NEBENGEBÄUDE
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- SATTELDACH BIS 30° DACHNEIGUNG
- SATTELDACH ÜBER 30° DACHNEIGUNG
- 50° DACHNEIGUNG- TR.-3.50 TRAUFENHÖHE BIS 3.50
- 1 h EINHÜFTIGES SATTELDACH
- F FLACHDACH
- W WALMDACH
- PL PULTDACH
- M MANSARDDACH
- 34 HAUSNUMMER
- II GESCHOSSZAHL
- 56.55 ERDGESCHOSS-FUSSBODENHÖHE ÜBER NN
- HÖHENLINIE
- BÖSCHUNG
- FAHRBAHN UND GEHWEGBEGRENZUNG
- 55.90 GRADIENTENHÖHE ÜBER NN
- STRASSENACHSE
- BA.R=100 BOGENANFANG BZW BOGENENDE
- P PARKPLATZ
- ENTWÄSSERUNGSKANAL MIT EINSTEIGESCHACHT MISCHSYSTEM
- RE REGENEINLAUF
- LM, BM LICHTMAST, BETONMAST U.Ä.
- HM HOCHSPANNUNGSMAST
- SCHUTZSTREIFEN DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- UMFORMERSTATION
- KOORDINATE

- BAHNANLAGEN
- GLEISANLAGEN
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ZU ERHALTENDE BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN
- BACHLAUF

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE MIT HAUPTFIRSTRICHTUNG

UNVERÄNDERT BESTEHENBLEIBENDE FESTSETZUNGEN

- BAUGEBIETS- U NUTZUNGSGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GRENZE DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- WG KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- o OFFENE BAUWEISE

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- L GRENZE DER LANDSCHAFTSSCHUTZFLÄCHE
- N GRENZE NATURSCHUTZGEBIET
- W GRENZE WASSERSCHUTZGEBIET
- U GRENZE ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- WASSERFLÄCHEN
- FLURSTÜCKSGRENZE NEU
- 40.00 / 30.00 SICHTDREIECK (INNERHALB DIESES BEREICHES DÜRFEN ANLAGEN NICHT HÖHER ALS 70cm SEIN)
- EINRICHTUNGSVERKEHR

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ODER III 50° DAVON DAS II ODER III IM AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSS ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- GRZ 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ 0.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ 3.0 BAUMASSENZAHL

BAUWEISE

- o OFFENE BAUWEISE
- EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- HAUSGRUPPEN
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGEBIETS- U NUTZUNGSGRENZE
- GRENZE DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NEU
- (h) HAUSNUMMER
- 56.55 GRADIENTENHÖHE ÜBER NN
- UMFORMERSTATION
- ANPFLANZUNG VON BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN
- VERKEHRSFLÄCHEN
- P PARKFLÄCHE ÖFFENTLICH
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ

- SCHULE
- KRANKENHAUS
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- SATTELDACH BIS 30° DACHNEIGUNG
- SATTELDACH ÜBER 30° DACHNEIGUNG
- 50° DACHNEIGUNG TR-3.60 TRAUFENHÖHE BIS 3.60
- 1 EINHÜFTIGES SATTELDACH
- W WALMDACH
- PI PULTDACH
- F FLACHDACH
- M MANSARDDACH
- ST STELLPLÄTZE
- GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA GARAGEN
- GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- STRASSENACHSE
- R=50m BOGEN MIT RADIENANGABE
- ENTWÄSSERUNGSKANAL MIT EINSTEIGESCHACHT SCHMUTZWASSER
- ENTWÄSSERUNGSKANAL MIT EINSTEIGESCHACHT REGENWASSER

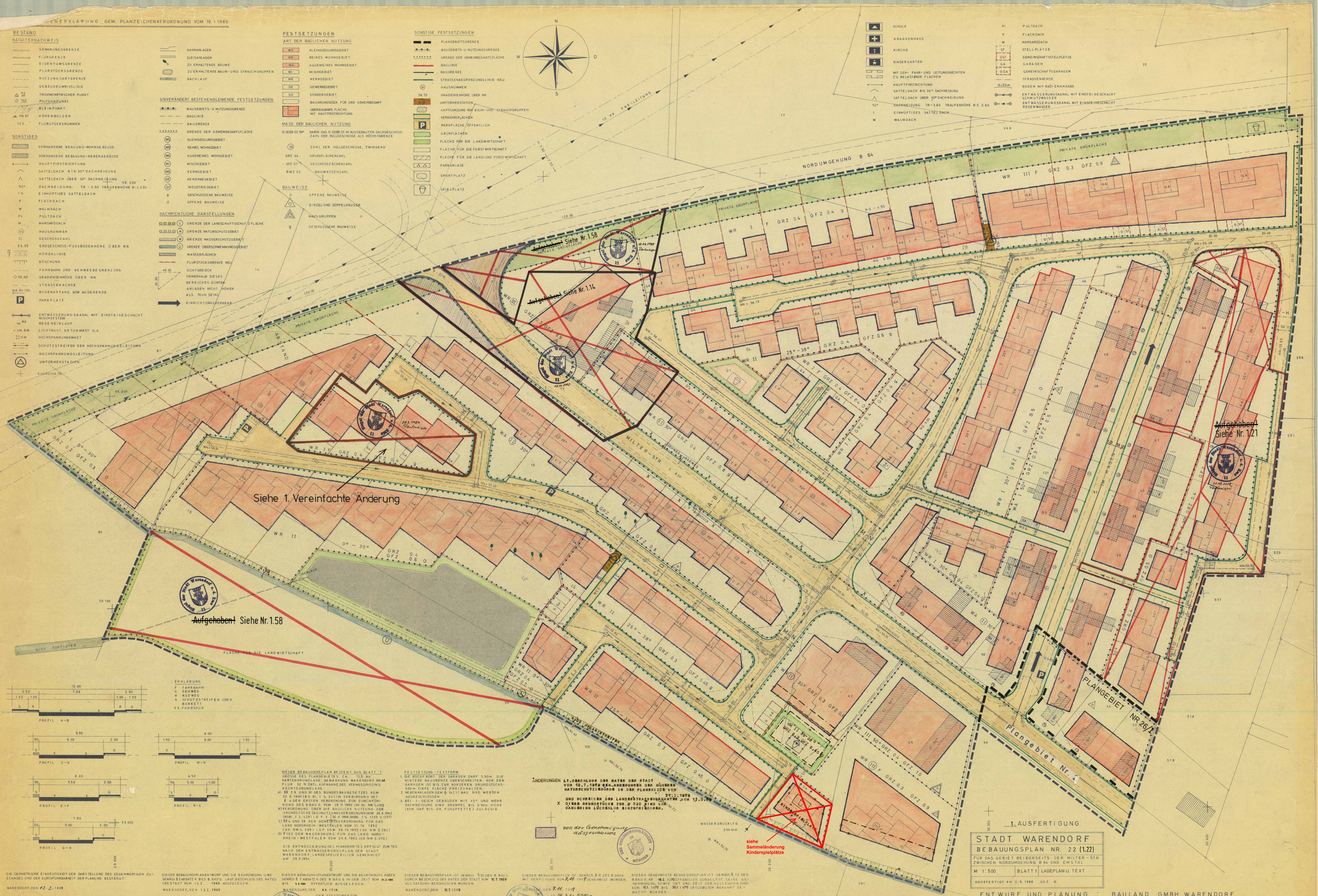

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS BLATT 1
GRÖSSE DES PLANGEBIETES: CA. 12.5 HA.
KARTENGRUNDLAGE: GEMARKUNG WARENDORF NR.46 FLUR 32 N. ORTL. AUFNAHME DES VERMESSUNGSING.
RECHTSGRUNDLAGE:
A) §§ 2-9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES B.BAUG. VOM 29.11.1960 (GV.BL. NW S.293)
B) VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) I.D.F.V. 26.11.1968 (BGBL. I S. 1233 U.1237)
C) §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 21.10.1952 (GV.NW.S. 261) I.D.F. VOM 28.10.1952 (GV.NW.S.283)
D) § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 25.6.1962 (GV.NW.S.373)

DIE ENTWÄSSERUNG DES PLANGEBIETES ERFOLGT ZUM TEIL NACH DEM ENTWÄSSERUNGSPLAN DER STADT WARENDORF, LANDESPOLIZEILICH GENEHMIGT AM 29.3.1954.

FESTSETZUNG-TEXTFORM
1. DIE RÜCKFRONT DER GARAGEN DARF 5.50m DIE HINTERE BAUGRENZE ÜBERSCHREITEN. VOR DEN GARAGEN IST BIS ZUR VORDEREN GRUNDSTÜCKS-550m TIEFE FLÄCHE FREIZUHALTEN.
2. NEBENANLAGEN GEM § 14(1) BAU NVO WERDEN AUSGESCHLOSSEN.
3. BEI 1-GESCH. GEBÄUDEN MIT 45° UND MEHR DACHNEIGUNG SIND DREMPEL BIS 0.50m HÖHE (VON OKF BIS OK FUSSPFETTE) ZULÄSSIG.

ÄNDERUNGEN LT. BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 10.7.1969 SOW. ANREGUNGEN DER HÖHEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE IN DER PLANSKIZZE VOM 11.2.1969
X UND SCHREIBEN DES LANDESBAUSTRASSENBAUAMTES VOM 12.3.69 DIESES GRUNDSTÜCKS ZUR B 530 SIND VOR BAUBEGINN LÜCKENLOS EINZUFRIEDIGEN.

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND DER DURCHFÜHRBARKEIT DER PLANUNG BESTÄTIGT:
WARENDORF, DEN 12.2.1969
Seifflüner
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABSATZ 6 DES B.BAUG. LAUT BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 13.2.1969 AUSZULEGEN.
WARENDORF, DEN 13.2.1969
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2 ABSATZ 6 DES B.BAUG. IN DER ZEIT VOM 21.3.1969 BIS 5.5.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WARENDORF, DEN 8.5.1969
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG
STADTBAUMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES B.BAUG. NACH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 10.7.1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
WARENDORF, DEN 10.7.1969
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES B.BAUG. MIT VERFÜGUNG VOM 7.11.1969 GENEHMIGT WORDEN.
MÜNSTER, DEN 7.11.1969
Az. 35.3.1-5260-
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE:

DIESER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 DES B.BAUG. AM 16.2.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. SEINE GENEHMIGUNG, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND VOM 12.1.1970 BIS 30.1.1970 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN 16.2.1970
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAGE:
STADTBAUMEISTER

1. AUSFERTIGUNG

STADT WARENDORF		
BEBAUUNGSPLAN NR. 22 (1.22)		
FÜR DAS GEBIET BEIDERSEITS DER MILTER-STR. ZWISCHEN NORDUMGEHUNG B 64 UND EMSTAL		
M 1:500	BLATT 1	LAGEPLAN U. TEXT
ANGEFERTIGT AM 2.9.1968 GEZ. B.		

ENTWURF UND PLANUNG : BAULAND GMBH, WARENDORF
DIPL. ING. JÜRGEN BIEBEL ARCHITEKT BEIRAT NORDRHEIN-WESTFALEN